

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

dem **Kreis Oberengadin** im Sinne von Art. 5 Abs. 2 lit. e der Kreisverfassung handelnd durch den Kreisvorstand, vertreten durch den Kreispräsidenten, Herrn Franco Tramèr und den Kreisaktuar, Herrn Josef Sigron

nachfolgend **Kreis**

und dem

Verein Musikschule Oberengadin, Via Surpunt 4, 7500 St. Moritz, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Jann Rehm und den Vizepräsidenten, Herrn Christoph Tschumper

nachfolgend **Verein**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Inhalt dieser Leistungsvereinbarung

- 1.1 Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird der grundsätzliche Leistungsauftrag vom März 2009 zwischen den nämlichen Partnern konkretisiert und ausformuliert.
- 1.2 Die Einflussnahme des Kreises auf den Betrieb der Musikschule, nachfolgend MSO, beschränkt sich auf den Leistungsauftrag und die dazugehörigen Dokumente.

Art. 2 Koordination

- 2.1 Das Angebot der MSO ist mit demjenigen der öffentlichen Schulen des Kreises abzustimmen: Synergien bezüglich Räume und Instrumente sind nach Möglichkeit zu nutzen, die Zusammenarbeit mit den Lehrkräften ist erwünscht.

- 2.2 Für Privatunterricht in Gemeindelokalitäten ohne Auftrag der MSO muss von den Musiklehrpersonen eine separate Vereinbarung mit der betroffenen Gemeinde abgeschlossen werden.
- 2.3 Sofern möglich und sinnvoll, koordiniert die MSO ihre Tätigkeit mit anderen Organisationen, welche Musikunterricht im weitesten Sinne anbieten oder unterstützen.

II. Auftrag für die Musikschule

Art. 3 Allgemeiner Auftrag

- 3.1 Die MSO begleitet, fördert und unterstützt Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Ausbildungs- und Altersstufen, damit sie die Musik als wichtigen Teil der eigenen Lebenswelt und Identität erfahren können. Das Angebot lädt ein zu eigenem musikalischen Wirken, zu aktivem Zuhören und weist Wege auf, wie die Musik persönlich zugänglich und verfügbar wird, je nach den individuellen Präferenzen und Möglichkeiten.

Der Musikunterricht leistet dadurch einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Förderung kultureller Werte.

- 3.2 Die MSO ist in folgenden Unterrichtsbereichen tätig:
- musikalische Grundausbildung (Früherziehung und/oder Grundschule);
 - breitgefächertes Instrumental- und Vokalunterricht (verschiedene Unterrichtsformen);
 - gemeinsames Musizieren (Ensembles, Chor und Orchester);
 - Ballett, Rhythmik, Theoriefächer u. dgl.
- 3.3 Die Musikschule legt das Angebot unter Berücksichtigung der finanziellen Vorgaben gemäss Art. 4 des Leistungsauftrages fest.

Art. 4 Art des Unterrichts

- 4.1 Der Unterricht erfolgt als Einzel- oder Gruppenunterricht oder in einer kombinierten Form.

Art. 5 Besondere Aufgaben der Musikschule

- 5.1 Die Musikschule stellt sicher, dass
- der Unterricht durch fachlich-pädagogisch ausgebildete Lehrkräfte erteilt wird;

- Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte im Bedarfsfalle beraten werden
- der Unterricht abgebrochen wird, wenn dessen Weiterführung nicht mehr sinnvoll erscheint.

5.2 Die Musikschule kann ein Förderprogramm für besonders begabte Kinder und Jugendliche anbieten.

Art. 6 Instrumente

6.1 Die Bereitstellung der Instrumente ist grundsätzlich Sache der Schülerinnen und Schüler.

6.2 Die Musikschule kann zu eigenen Lasten Instrumente anschaffen, wenn der Kreis durch die anfallenden Kosten nicht belastet wird. Der Unterhalt dieser Instrumente obliegt der Musikschule.

Art. 7 Unterrichtsräume

7.1 Die Gemeinden des Kreises stellen die für den Unterricht erforderlichen Räume in dazu geeigneten Liegenschaften kostenlos zur Verfügung.

III. Mitarbeitende und Betrieb

Art. 8 Anstellung

8.1 Die Lehrkräfte, die Leitung und das Administrativpersonal sind Angestellte des Vereins.

Art. 9 Anstellungsbedingungen

9.1 Die Lohnansätze der Lehrkräfte orientieren sich an den kantonalen Besoldungsverordnungen für Primarlehrpersonen.

Art. 10 Rechnungsführung / Buchhaltung

10.1 Die MSO kann die Rechnungsführung und/oder die Buchhaltung auch auslagern. Die Entschädigung dafür ist im Globalbeitrag des Kreises enthalten.

IV. Finanzielles

Art. 11 Wirtschaftlichkeit

11.1 Die Musikschule erfüllt ihren Leistungsauftrag wirtschaftlich.

Art.12 Buchführungsvorschriften

12.1 Der Verein sorgt für eine detaillierte Buchführung zuhanden des Kreises.

Art. 13 Kostenbeiträge nicht dem Kreis zugehörigen Gemeinden

13.1 Die Kostenbeiträge von nicht dem Kreis zugehörigen Gemeinden errechnen sich aus den Vollkosten.

Art. 14 Berechnung des Globalbudgets pro Schuljahr

14.1 Der Grundbeitrag gemäss Leistungsauftrag wird jährlich unabhängig von der Zahl der Schülerinnen und Schüler entrichtet.

14.2 Die tatsächlichen Beiträge der Lernenden werden gemäss der Zahl der Schüler und Schülerinnen jeweils am Ende des Sommer- und Wintersemesters ermittelt und bezahlt.

Art. 15 Zahlungsmodalitäten

15.1 Die Musikschule stellt dem Kreis jeweils bei Semesterende die Schulkostenbeiträge in Rechnung.

15.2 Der Kreis stellt der MSO die zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen benötigten Mittel zur Verfügung. Die beanspruchten Mittel werden dem Kreis kontokorrentmässig zum jeweils gültigen Zinsansatz der Banken für Darlehen an den Kreis verzinst.

Art. 16 Schulgelder

16.1 Die MSO verlangt pro Semester und Schülereinheit ein Schulgeld.

Art. 17 Schulgeldermässigungen

17.1 Schulgeldermässigungen können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und gemäss Reglement der MSO gewährt werden.

V. Berichterstattung (Controlling)

Art. 18 Voranschlag

- 18.1 Die Musikschule informiert den Kreis jeweils bis Ende Juli eines laufenden Jahres über den voraussichtlichen Kostenbeitrag für das nächste Voranschlagsjahr und zeigt dabei auf, dass die vertraglichen Abmachungen beachtet werden.

Art.19 Rechnung, Finanz- und Leistungscontrolling

- 19.1 Die Musikschule legt jährlich per Ende Januar ihre Rechnung ab und stellt diese zusammen mit dem Bericht der externen Revisionsstelle dem Kreis bis Ende März zu.
- 19.2 Sollte der von der MSO ausgewiesene Gewinn, nach Rückstellungen und Abschreibungen, ununterbrochen während 3 Jahren über 3% des jährlichen Kreisbeitrages liegen, so wird der Kreisbeitrag im darauffolgenden Geschäftsjahr um den Betrag, der über diese Grenze hinausgeht, gekürzt. Der Gewinn jedoch soll und kann im Sinne eines Globalbudgets zweckbestimmt für die Musikschule in eigener Verantwortung verwendet werden.

Art. 20 Einsichtsrecht des Kreises

- 20.1 Der Kreis (Geschäftsprüfungskommission) ist jederzeit berechtigt, Einsicht in die Buchhaltung und in die statistischen Daten der Musikschule zu nehmen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21 Kündigung und Anpassung der Vereinbarung

- 21.1 Diese Vereinbarung kann – gleich wie der Leistungsauftrag – mit einer zweijährigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Eine Kündigung des Leistungsauftrages ist auch eine Kündigung der Leistungsvereinbarung und umgekehrt.
- 21.2 Im gegenseitigen Einvernehmen sind Vertragsanpassungen jederzeit möglich.

Art. 22 In-Kraft-Treten

22.1 Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die zweite Partei in Kraft.

Samedan, den **20. März 2009**

Kreis Oberengadin

.....
Franco Tramèr
Kreispräsident

.....
Josef Sigron
Kreisaktuar

St. Moritz, den **30.3.2009**

Verein Musikschule Oberengadin

.....
Jann Rehm
Präsident

.....
Christoph Tschumper
Vizepräsident